

VERORDNUNG
betreffend das Sammeln von Heu und Streue auf Allmend

vom 10. Juni 2005

Der Korporationsrat beschliesst:

1. Abschnitt: Einteilung

Artikel 1

Die der Korporation Uri gehörenden Heu- und Streuefelder zerfallen in

- a) Kuhweiden,
- b) Geissweiden,
- c) Waldgebiet.

Artikel 2

Zu den Kuhweiden gehören:

- a) die Bodenallmenden und sonstigen Heimkuhweiden;
- b) die Alpen und Stäfel, insoweit der Weidgang dem Grossvieh zugänglich ist.

Artikel 3

Geissweiden bilden alle Weidegebiete, die nur dem Schmalvieh zugänglich sind.

Artikel 4

Das Waldgebiet ist durch die Wald-Weide Ausscheidungen festgelegt.

2. Abschnitt: Nutzung

Artikel 5

¹ In den Kuhweiden wird in der Regel kein Heu gewonnen; der Graswuchs ist für den Weidegang bestimmt.

² Der Engere Rat kann die Bewilligung erteilen, dass in der Kuhweide gemäht werden darf. Das Heuen ohne Bewilligung ist untersagt.

Artikel 6

¹ Das Heusammeln in den Geissweiden ist den in der Korporation Uri wohnenden Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern gestattet, wenn nicht bereits Verträge im Sinne von Artikel 9 bestehen.

755.41

² Soweit keine Nachfrage von Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern vorliegt, kann der Engere Rat die Berechtigung auf andere Personen, die im Gebiet der Korporation Uri wohnen, ausdehnen.

³ Der Schnitt darf nicht vor dem 15. Juli vorgenommen werden. Bei extremen Witterungsverhältnissen kann der Engere Rat einen abweichenden Termin bestimmen.

⁴ Von diesem Zeitpunkt ist abzuweichen, wenn in einem kantonalen Naturschutzvertrag ein anderer Schnittzeitpunkt festgelegt wird.

Artikel 7

¹ Das Anzeichnen der Wildheuflächen vor der erlaubten Zeit ist unzulässig.

² Das Mähen in unmittelbarer Nähe oberhalb eines anderen ist untersagt, desgleichen andere am Mähen an berechtigten Stellen zu verhindern.

Artikel 8

¹ In den Waldungen ist das Heusammeln grundsätzlich untersagt (Artikel 15 der kantonalen Waldverordnung).

² Liegt eine kantonale Zustimmung für eine Mähnutzung nach Artikel 15 Absatz 3 der kantonalen Waldverordnung vor, kann der Engere Rat eine Bewilligung erteilen.

3. Abschnitt: Pacht

Artikel 9

¹ Der Engere Rat kann Wildheuflächen verpachten. Er legt die Höhe des Pachtzinses fest.

² Wer eine Wildheufläche pachten will, hat beim Engeren Rat ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Dem Gesuch ist ein Plan beizulegen, woraus ersichtlich ist, um welches Gebiet es sich handelt.

³ Alle Wildheuer können beim zuständigen Allmendaufseher erfragen, welche Wildheuflächen verpachtet sind.

⁴ Bisherige Bewirtschafter von Wildheuflächen haben bei einer Verpachtung Vorrang.

⁵ Das Verzeichnis der verpachteten Wildheuflächen liegt auf der Korporationskanzlei zur Einsichtnahme auf.

⁶ Sinngemäss kann der Engere Rat auch für Mähnutzungen nach Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 Pachtverträge abschliessen.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 10

Bei Verletzungen gegen die Bestimmungen dieses Rechtserlasses erhebt der Engere Rat eine Taxe.

Artikel 11

Die Verordnung betreffend das Sammeln von Heu und Streue auf Allmend vom 14. Mai 1899 ist aufgehoben.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Altdorf, 10. Juni 2005

Der Korporationspräsident
Wendelin Püntener

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen